

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat**Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR); Änderungsantrag Fraktionen SP/JUSO, GB/JA! (Leena Schmitter, GB/Johannes Wartenweiler, SP): Die Wahl des Stadtratspräsidiums braucht das qualifizierte Mehr****1. Ausgangslage**

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) wurde am 23. Mai 2019 beim Präsidium des Stadtrats ein schriftlicher Antrag auf Ausarbeitung von ergänzenden bzw. neuen Bestimmungen des GRSR eingereicht. Dieser Antrag der Fraktionen SP/JUSO und GB/JA! wurde auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats am 27. Juni 2019 vom Stadtrat an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen.

Die Aufsichtskommission hat diesen Antrag an ihren Sitzungen vom 21. Oktober 2019 und 29. Juni 2020 vorberaten. Sie hat am 29. Juni 2020 den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

2. Änderungsantrag der Fraktionen SP/JUSO, JB/JA! im Wortlaut

Die Antragstellenden haben folgendes Begehren eingereicht:

«Das Reglement des Stadtrats (GRSR) macht es möglich, dass für die Wahl des Stadtratspräsidiums eine Stimme ausreicht, sofern nicht eine Gegenkandidatur aufgestellt wird. Das erscheint für dieses wichtige Amt demokratiepolitisch bedenklich. Es gilt deshalb, diese Bestimmung zu korrigieren. Neu soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass die KandidatInnen vom Stadtrat breit getragen werden. Das Gleiche soll auch für die Wahl ins 1. und ins 2. Vizepräsidium gelten. Das Ratsbüro bzw. die zuständige Kommission soll entsprechende Vorschläge machen.»

Begründet wurde dieses Begehren wie folgt:

«Als höchste RepräsentantInnen des Stadtrats bzw. der Stadt Bern brauchen alle Stadtratspräsidentinnen die Unterstützung sowie eine breite Akzeptanz des Stadtrats. Allen Fraktionen, denen turnusgemäss das Stadtratspräsidium zufällt, sollen dies bei der Nomination bedenken und nur Kandidatinnen aufstellen, bei denen absehbar ist, dass sie von einer klaren Mehrheit des Stadtrats auch tatsächlich getragen werden».

3. Erwägungen der Aufsichtskommission

Die Kommission erwägt dazu das Folgende:

Die Aufsichtskommission hat für das Anliegen der Antragstellenden, nämlich, dass diejenige Person, die das Amt des Stadtratspräsidiums oder Vizepräsidiums innehat, von einer grossen Mehrheit der Parlamentsmitglieder über alle Parteien hinweg getragen sein soll, grundsätzlich grosses Verständnis. Auch sie ist der Ansicht, dass es für ein Parlament wichtig ist, dass seine offiziellen Repräsentantinnen und Repräsentanten über eine breite Zustimmung und über eine grosse Akzeptanz bei seinen Mitgliedern verfügen.

Eine Aufnahme entsprechender Bestimmungen im Geschäftsreglement des Stadtrats, wie von den Antragstellenden gewünscht, lehnt die Kommission hingegen ab. Ihrer Ansicht nach, stehen diesem

Ansinnen bereits juristische Hindernisse entgegen: Das übergeordnete Recht, nämlich die von den Stimmberechtigten erlassene Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO, SSSB 101.1) sieht in Artikel 66 Absatz 1 vor, dass bei Wahlen und Abstimmungen «das absolute Mehr der Stimmenden entscheidet». Diese Bestimmung gilt für alle Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Bern und kann nicht durch ein vom Stadtrat erlassenes Reglement übersteuert bzw. ausser Kraft gesetzt werden. Wenn schon, so müssten die Antragstellenden deshalb primär oder gleichzeitig eine entsprechende Revision der Gemeindeordnung anstreben, was mit einer (parlamentarischen) Initiative natürlich möglich wäre. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber jedenfalls auf die Anliegen der Antragstellenden wegen Verstosses gegen übergeordnetes Recht nicht eingetreten werden.

Da eine Beseitigung der juristischen Hindernisse grundsätzlich möglich wäre, hat sich die Aufsichtskommission auch inhaltlich mit den Begehren auseinandergesetzt.

Dabei kam sie zu folgenden Schlüssen:

Nach Ansicht einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat sich das bisherige Wahlverfahren für das Ratspräsidium grundsätzlich bewährt. Es beruht auf einem Vertrauen gegenüber den Fraktionen, dem Vertrauen nämlich, dass die Fraktionen nur Personen für das Präsidium nominieren, von denen sie wissen, dass diese im Rat eine Mehrheit finden würden. Über Jahre hat dieses Wahlsystem bewährt und zu keinerlei Problemen geführt. Zwar ist der Kommission bewusst, dass es in jüngster Zeit tatsächlich zwei Fälle gab, die zu Unstimmigkeiten führten. Wegen dieser Fälle ein Reglement bzw. bewährte Regeln zu ändern, scheint der Kommission aber wenig sinnvoll. Denn ihrer Ansicht nach sollte sich die Gesetzgebung weder an Ausnahmefällen orientieren noch versuchen, jeden möglichen Sonderfall zu regeln. Die gegenseitige Rücksichtnahme und das notwendige «Sich-Zusammenraufen» unter den Fraktionen, welche bisher die Präsidiumswahlen prägten, gehören nach Ansicht der Kommission vielmehr zur politischen Tradition der Stadt Bern, welcher nicht mit rechtlichen Regelungen begegnet werden kann und soll. Die Kommission plädiert deshalb dafür, die Verantwortung bei den Fraktionen zu belassen und weiterhin darauf zu vertrauen, dass diese nur Personen nominieren, die von einer Mehrheit der Ratsmitglieder getragen werden. Gerade die beiden erwähnten Vorfälle hätten im Übrigen nach Ansicht der Kommission gezeigt, dass auch das bisherige Wahlsystem eine Art Notbremse kennt und dass das Parlament schon jetzt die Möglichkeit habe, von den Fraktionen nominierte Kandidierende, die für einen Grossteil der Parlamentsmitglieder untragbar sind, nicht zu wählen. Die Kommission sieht auch eine Gefahr darin, mit den neuen Regeln eine Möglichkeit geschaffen werden könnte, dass Personen ohne Angabe von Gründen - zumindest im ersten Wahlgang - nicht gewählt würden.

Die Kommission hat in der Folge die verschiedenen Möglichkeiten von qualifizierten Mehrheitswahlen durchgespielt und überlegt, wie konkret solche Regeln aussehen könnten. Primär würde sich dazu eine Wahl mit einer Quorumsregelung (z.B. 2/3 der Stimmenden oder 2/3 der Anwesenden – letzteres aber nur bei gleichzeitiger GO-Revision, siehe oben) anbieten. Das Problem bei allen diesen Fällen ist aber stets das Gleiche: Da das Ziel einer jeden Wahl sein muss, dass letztendlich eine Person gewählt wird, müssten Regeln gefunden werden, wie vorzugehen ist, wenn die verlangten Quoren nicht erreicht werden. Dass in solchen Fällen die Anforderungen an eine Wahl in einem zweiten oder dritten Wahlgang wieder herabgesetzt werden müssten, versteht sich von selbst, da ansonsten das Ganze in einer Pattsituation ohne Wahl enden würde. Konkret würde das bedeuten, dass Regeln aufgestellt werden müssten, die für eine Wahl im zweiten oder dritten Wahlgang wiederum nur das absolute Mehr vorsehen würden. Damit ist aber gegenüber der gegenwärtigen Situation letztendlich wiederum nichts gewonnen.

Aus allen diesen Gründen lehnt die Aufsichtskommission die Begehren der Antragstellenden ab und stellt dem Stadtrat den Antrag, auf die Begehren sei, wegen Verstosses gegen übergeordnetes

Recht, nicht einzutreten. Falls der Stadtrat doch auf die Begehren eintreten sollte, stellt die Kommission den Antrag, die Begehren aus den erwähnten materiellen Gründen abzulehnen. Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden so stellt die Kommission den Antrag, das Geschäft erneut zur Vorberatung und Antragstellung an sie zurückzuweisen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Antrag hätte keinerlei finanzielle Konsequenzen für den Stadtrat oder das Ratssekretariat.

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Da der Gemeinderat ist von den vorliegenden Anträgen nicht betroffen ist, wurde auf eine Stellungnahme verzichtet.

Antrag:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 11. Mai 2020 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Der Stadtrat tritt auf den Antrag der Fraktionen SP/JUSO und GB/JA! nicht ein.
3. *Eventualiter:* Der Stadtrat lehnt Antrag der Fraktionen SP/JUSO und GB/JA! auf Ausarbeitung von Bestimmungen im GRSR, die die Wahl des Stadtratspräsidiums und -Vizepräsidiums mittels qualifizierten Mehr vorsehen, ab.
4. *Subeventualiter:* Der Stadtrat weist das Geschäft zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission zurück.

Bern, 29. Juni 2020

Die Aufsichtskommission